

BADEORDNUNG

HALLENBAD LUZERN AG

Zweck

Die Badeordnung soll für einen erholsamen und entspannten Aufenthalt sorgen und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Schwimmbädern. Wir setzen auf die gegenseitige Rücksichtnahme und den Respekt der Besucher untereinander. Mit dem Betreten des Bades akzeptiert der Gast die Bestimmungen der Badeordnung sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's). Die Badeordnung ist für alle Benutzer der Anlage verbindlich.

Allgemeine Bestimmungen

Die Vorliegende Badeordnung hat für die Bäder der Sportcard Luzern ihre Gültigkeit:

- Hallenbad Allmend, Luzern
- Strandbad Tribschen, Luzern
- Waldschwimmbad Zimmeregg, Luzern

Das Wichtigste in Kürze

- Die Benutzung unserer Anlagen erfolgt stets auf eigene Gefahr.
- Jede Person, die unsere Anlagen betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr Videoaufnahmen gemacht werden und später zur Identifizierung als Beweismittel verwendet werden können.
- Die Benutzung der Badeanlage oder Teile davon kann aus technischen, organisatorischen oder sicherheitsbedingten Gründen eingeschränkt sein. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht dadurch nicht.

Zutrittsregelung

Der Zutritt ins Bad ist aus Sicherheitsgründen nur unter folgenden Auflagen erlaubt:

- Kleinkinder im Vorschulalter unter 6 Jahren nur unter Aufsicht von Personen ab 18 Jahren
- Kinder unter 10 Jahren nur unter Aufsicht von Personen ab 16 Jahren
- Nichtschwimmer bis zum vollendeten 15. Altersjahr nur unter Aufsicht von Personen ab 18 Jahren.
- Das Mitführen von Tieren ist in den Badeanlagen nicht erlaubt.
- Das Betreten oder Benutzen der Anlagen ausserhalb der Öffnungszeiten ist untersagt und wird mit Hausfriedensbruch geahndet.

Für die Benutzung und das Betreten der Anlagen muss von jedem Gast eine Eintrittsgebühr entrichtet werden. Einzeleintritte berechtigen zum einmaligen ununterbrochenen Eintritt. Die Badegäste haben die Bäder, die Becken oder den See zu den angegebenen Zeiten zu verlassen.

Das Entwerten der Abonnemente wird stichprobenweise kontrolliert. Festgestellte Wiederhandlungen werden zur Anzeige gebracht. Für verlorene oder nicht ausgenützte Abonnements erfolgt keine Rückerstattung, verlorene Jahresabos werden gegen eine Gebühr ersetzt.

Schulen, Vereine, Kurswesen

- Die Benützung des Hallenbades durch Schulen, Vereine und Kursanbieter wird in separater Nutzungsvereinbarung geregelt.
- Kommerzieller Einzelunterricht für Privatpersonen ist erlaubt, muss im Voraus an der Geschäftsstelle der Hallenbad Luzern AG gemeldet werden.
- Über Reservationen/Betriebseinschränkungen von Schwimmbahnen, Sprunggrube und Nichtschwimmer-becken gibt der Belegungsplan Auskunft.

Anfragen, Anlässe oder Bewilligungspflicht

Gesuche zur Durchführung von speziellen Anlässen und zur Benutzung der Anlagen durch Vereine oder Privatpersonen sind schriftlich an die Hallenbad Luzern AG zu richten.

Sicherheitsvorschriften oder Benutzung der Wasserflächen

- Flächen für Schwimmer dürfen nur von geübten Schwimmern und Schwimmerinnen benutzt werden. Im Schwimmerbecken ist die Benutzung von Schwimmhilfen nicht gestattet.
- Nichtschwimmer müssen unter Aufsicht der Eltern oder sonstiger Aufsichtspersonen das Nichtschwimmerbecken benutzen. Kleinkinder benutzen das Kinderplanschbecken.
- In den Seefreibädern haben die Eltern oder sonstigen Aufsichtspersonen dafür Sorge zu tragen, dass sich Kinder, die keine geübten Schwimmer sind, nur im markierten Nichtschwimmerbereich in Ufernähe aufhalten.

Anweisungen des Personals

Das Personal der Bäder hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Die Anordnungen des Personals und die Hinweistafeln sind verbindlich.

Hausverbot

Das Personal übt gegenüber den Badegästen das Hausrecht aus. Badegäste, die gegen die Badeordnung verstossen, können durch ein Hausverbot vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Saison- oder Jahresabos werden umgehend gesperrt, Mieten annulliert. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Garderobe

Das Umkleiden hat in den vorgesehenen Garderoben zu erfolgen. Zur Vermeidung von Diebstählen wird den Besuchern empfohlen, ein Garderobenkästchen zu benutzen und dieses abzuschliessen. Die Hallenbad Luzern AG übernimmt bei Entwendung und Diebstahl keine Haftung.

Badekleidung

Das Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung ist verboten, sofern die künstlichen Wasserflächen genutzt werden. Bei Kleinkindern ist aus hygienischen Gründen das Tragen von Badewindel obligatorisch.

Hygienevorschriften

- Vor dem Betreten der künstlichen Wasserflächen und nach Benutzung der Toilette ist das Duschen obligatorisch.
- Die Verwendung von Seife und anderen Körperpflegemitteln ist ausschliesslich im Duschaum gestattet.
- Die Verunreinigung, insbesondere Spucken und Urinieren in der Badeanlage, ist verboten.

Verhalten im Bad

Das Schwimmen/Baden erfolgt auf eigene Gefahr. Sicherheitshinweise und Rettungsgeräte befinden sich an den SOS Säulen.

Die Badegäste haben dafür zu sorgen, dass die Sicherheit gewährleistet ist und dass andere Besucher nicht gestört oder belästigt werden.

Verboten ist:

- das Hineinstossen und Hineinwerfen von Personen in die Schwimmbecken;
- das Hineinspringen von den Längsseiten ins Schwimmbecken;
- Kopfsprünge in die Nichtschwimmerbecken;
- das Hineinspringen in das Becken mit dem Sprungturm vom Beckenumgang sowie das unnötige Umherschwimmen in diesem;
- das Ballspielen im Schwimmerbereich;
- das Betreten des Nassbereichs mit Strassenschuhen;
- das Betreten des Nassbereiches und das Baden in Strassenbekleidung;
- jegliche Belästigung der Badegäste, insbesondere durch Lärm, Wasserspritzen und Umherspringen;
- das Benutzen von Radios, anderen Musikapparaten (ausser dezent in Kursen) oder Musikinstrumenten;
- das Rauchen, Essen und Trinken (ausser aus Kunststoffflaschen) in geschlossenen Räumen, in Becken und deren Nähe;
- das Kauen von Kaugummi in den Becken und deren Nähe;
- die Verwendung von Gefässen aus Glas und Porzellan ausserhalb des Restaurantbereiches;
- das Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art;
- das Überspringen von Hecken, Abschränkungen und Durchschreitebecken sowie das Überklettern von Geländern und Zäunen, sowie das Besteigen von Bäumen und Dächern;
- das Betreten der Diensträume ohne Erlaubnis des diensthabenden Personals;

Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen im Bereich der Nasszonen und im Garderobenbereich von anderen Personen ist strikte verboten.

Ohne Erlaubnis der Betriebsleitung ist das Fotografieren/Filmen zu Erwerbzwecken nicht gestattet.

Spiel- und Sportgeräte

Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und Geräte – nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Das Benutzen der Sprunganlagen geschieht auf eigene Gefahr. Längeres Wippen auf dem Sprungbrett ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist.
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
- c) der Einsprungbereich zügig verlassen wird.

Über die Freigabe der Sprunganlage, entscheiden die Bademeister.

Fundgegenstände

Gegenstände welche in den Bädern gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Fundgegenstände werden periodisch an das Fundbüro, Hirschengraben 17b, 6003 Luzern weitergeleitet. Lieengelassene Spielsachen, Badkleider und Tücher werden ein Monat aufbewahrt und anschliessend entsorgt.

Meldepflicht

Bei Beschädigungen, Verunreinigungen, Gefahrenpotential und anderen besonderen Vorkommnissen ist das Personal unverzüglich zu verständigen.

Unfälle/Notfälle

Bei Unfällen/Notfällen ist unverzüglich die SOS Säule zu betätigen und den Bademeister zu verständigen.

Haftung OR Art. 58

Die Stadt Luzern und die Hallenbad Luzern AG lehnen jede Haftung ab für Schäden und Unfälle, die nicht auf Mängel an der Anlage oder auf Nichtverschulden des Badepersonals zurückzuführen sind. Auch lehnt die Hallenbad Luzern AG jegliche Haftung ab, die aus Nichtbeachtung dieser Badeordnung entstehen.

Die Hallenbad AG haftet nicht für entwendete oder verlorene Gegenstände. Für Diebstähle und Sachbeschädigungen in den Garderoben und den Schliessfächern wird nicht gehaftet.

Für Sachschäden und mutwilligen Verunreinigungen (inkl. Umtriebsgebühren) haftet der Verursacher, bei Minderjährigen die erziehungsberechtigte Person.

Inkrafttreten

Diese Badeordnung für die Bäder wurde durch die Hallenbad Luzern AG am 1. Mai 2018 neu erlassen und ersetzt diejenige der Hallenbad Luzern AG vom 1. Januar 2016.